

# Satzung für das Gutenberg Lehrkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 05. November 2010, in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 14. Juni 2013

1. Das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität (JGU) Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten bzw. der Präsidentin (§ 90 HochSchG).
2. Unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für die Sicherstellung und die Organisation des Lehrangebots verfolgt das GLK das Ziel, die Lehre und akademische Lehrkompetenz an der JGU zu fördern und unter Berücksichtigung ihrer Forschungsorientiertheit, Interdisziplinarität, Internationalität und Berufsorientiertheit innovativ weiter zu entwickeln. Zugleich soll es wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Fortentwicklung der Studienstrukturen und der Lernbedingungen der JGU erbringen.
3. Das GLK erfüllt in erster Linie strategische Aufgaben. Zu ihnen gehören u.a.:
  - 3.1 Beteiligung an der Fortschreibung der gesamtuniversitären Lehrstrategie;
  - 3.2 Beratung der Leitung der Universität sowie auf Wunsch auch Beratung des Senates, der Fachbereiche sowie des Hochschulrates in den grundlegenden Angelegenheiten der Gestaltung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienstrukturen an der JGU.
4. Zur Sicherung der Weiterentwicklung der Lehre, der vorhandenen akademischen Lehrkompetenz sowie der Studienstrukturen an der JGU kann das GLK entsprechend den verfügbaren Ressourcen auch geeignete Maßnahmen durchführen. Hierbei kommt der Förderung eines reflexiven Umgangs mit Lehr- und Lernprozessen auf allen Ebenen der Universität eine besondere Bedeutung zu. Zu diesen Maßnahmen gehören:
  - 4.1 Initiierung geeigneter Foren und Netzwerke innerhalb der JGU, in denen u.a. ein Erfahrungsaustausch zur Lehre erfolgt, Modelle einer qualifizierten Lehrtätigkeit entwickelt und die mehrdimensionalen Voraussetzungen für eine nachhaltige Umsetzung guter Lehre identifiziert werden;
  - 4.2 Förderung der Entwicklung von Projekten, die gleichermaßen die Lehrkompetenz verbessern wie einen Beitrag zur innovativen Weiterentwicklung der Lehre liefern. Dies kann auf Basis einer befristeten, durch eine externe Begutachtung empfohlenen und mit den Fachbereichen abgestimmten Freistellung von hauptamtlich Lehrenden an der JGU erfolgen.
  - 4.3 Förderung der Lehrkompetenz von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die Vergabe von zusätzlichen, über die bestehenden Austauschprogramme hinaus gehenden Stipendien zur Finanzierung eines Lehraufenthaltes an einer anderen, insbesondere einer ausländischen Universität;

- 4.4 Förderung eines nationalen wie internationalen Informations- und Erfahrungsaustausches im Bereich der praktischen Lehre oder der Lehr- und Lernforschung durch Einladung von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit ausgewiesenen Kompetenzen zu maximal sechsmonatigen finanzierten Aufenthalten an der JGU;
- 4.5 Initiierung eines Verfahrens zur Ausschreibung, Auswahl und Implementierung innovativer Lehrprojekte sowie deren Weiterentwicklung.
- 4.6 Vergabe des Gutenberg oder Lecture Award an exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen mit dem Ziel, die Kooperationen im Bereich der Nachwuchsförderung zu festigen.

## 5. Organisation des GLK

Das GLK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt, das von einem externen wissenschaftlichen Beirat (WB) beraten wird.

### 5.1 Das Leitungsgremium (LG)

5.1.1 Das LG entscheidet in allen Angelegenheiten, welche die Wahrnehmung der strategischen Aufgaben und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des GLK betreffen.

5.1.2 Das LG besteht aus 11 Mitgliedern der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. 6 Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und repräsentieren die verschiedenen Fachkulturen der JGU. Sie müssen in der Lehre erfahren und als exzellente Lehrende ausgewiesen sein. Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sie müssen als exzellente Lehrende ausgewiesen sein. Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an. Sie müssen exzellente Studienleistungen nachweisen. 1 Mitglied gehört der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die im wissenschaftsstützenden Bereich in die Lehre eingebunden sind.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GLK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

5.1.3 Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre nimmt beratend an den Sitzungen des LG teil.

- 5.1.4 Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Bei Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte einer laufenden Amtszeit in das Leitungsgremium nachberufen werden, kann ausnahmsweise eine zweite konsekutive Wiederberufung erfolgen. Die Mitgliedschaft der Studierenden endet nach drei Jahren bzw. mit der Exmatrikulation. Erfolgt diese innerhalb der Wahlperiode, ist für die verbleibende Zeit eine Nachwahl vorzunehmen. Eine Nachbenennung erfolgt auch wenn Mitglieder der übrigen Gruppen vorzeitig ausscheiden.
- 5.1.5 Ein Mitglied des LG kann während der Zeit dieser Mitgliedschaft kein Lehrfreisemester erhalten.
- 5.1.6 Das LG wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Sprecher oder die Sprecherin des LG, der bzw. die in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre die Verantwortung für die Geschäftsführung des GLK trägt. Darüber hinaus wird eine stellvertretende Sprecherin oder ein stellvertretender Sprecher gewählt, die oder der die Sprecherin oder den Sprecher im Verhinderungsfall vertritt.
- 5.2 Der wissenschaftliche Beirat (WB)
  - 5.2.1 Der WB begleitet die Arbeit des GLK, berät das LG und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des LG entgegen. Er nimmt auf der Basis des Rechenschaftsberichtes einmal im Jahr gegenüber dem Senat zum GLK Stellung.
  - 5.2.2 Der WB setzt sich aus 5 exzellenten Lehrenden externer wissenschaftlicher Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.
  - 5.2.3 Der WB tagt nach Bedarf. Er wird von der oder dem Vorsitzenden des LG einberufen. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre kann an den Sitzungen des WB beratend teilnehmen.
  - 5.2.4 Die Mitglieder des WB werden auf Vorschlag des LG vom Präsidenten bzw. der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren bestellt.
6. Administrative Unterstützung des GLK  
Das GLK, das LG sowie der WB werden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben administrativ von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt. Diese oder dieser ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin des LG unterstellt.
7. Qualitätssicherung  
Das GLK wird spätestens nach fünf Jahren im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Ziele, Prozesse, Strukturen und sowie seiner Wirkungen evaluiert.
8. Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.